

VDP / Sachsen-Anhalt e.V.
Otto-von-Guericke-Str. 86a / 39104 Magdeburg

Chancengleichheit durch Bildungsvielfalt

Ministerium für Arbeit, Soziales
und Integration des
Landes Sachsen-Anhalt
Frau Ministerin Petra Grimm-Benne
Turmschanzenstraße 25
39114 Magdeburg

Magdeburg, 16.09.2019

Aktuelle Entwicklungen bei der Ausgestaltung der künftigen Pflegeausbildung; Umsetzung Schulgeldfreiheit in der Erzieherausbildung

Sehr geehrte Frau Ministerin,

gestatten Sie, dass ich mich heute direkt an Sie zu zwei für unsere Mitgliedseinrichtungen sehr wichtigen Themenfeldern wende.

1. Ebenso wie Ihr Haus sind auch die Träger der Pflegeschulen, die Mitglied des VDP Sachsen-Anhalt sind, sehr an einem nachhaltigen Erfolg der Reform der Pflegeausbildung interessiert. Bei der Erarbeitung des Landesausführungsgesetzes und der hieraus folgenden Verordnungen, für die federführend das Bildungsministerium zuständig ist, zeichnen sich jedoch gegenwärtig Entwicklungen ab, die einem solchen Erfolg entgegenstehen könnten. Ich verweise hierzu auf folgende Problem-
punkte:

- a) Es ist seitens des MB offenbar beabsichtigt, allen Pflegeschulen hinsichtlich des jeweils 1. Ausbildungsjahres Mindestschülerzahlen vorzugeben. Werden diese unterschritten, kann die betroffene Pflegeschule in dem entsprechenden Schuljahr keine neue Klasse bilden. Dies könnte verschiedene Pflegeschulen in freier Träger-

VDP

Verband Deutscher Privatschulen
Sachsen-Anhalt e.V.

Otto-von-Guericke-Str. 86a
39104 Magdeburg

T: 0391 / 731916-0

F: 0391 / 731916-1

VDELSA@t-online.de
www.vdp-sachsen-anhalt.de

Bankverbindung

Deutsche Kreditbank
Konto-Nr.: 107 334 00
BLZ: 120 300 00

Vereinsregister

Amtsgericht Stendal
VR 11611

schaft – insbesondere diejenigen, die außerhalb der Ballungsgebiete tätig sind, also in Regionen, die durch das PflBG besonders „geschützt“ werden sollen – in eine ernsthafte Bedrängnis bringen. Einerseits könnten sie hierdurch gezwungen sein, ggf. das für den neuen Jahrgang fest eingeplante Lehrpersonal entlassen zu müssen oder zumindest reduziert einzusetzen. Längerfristig könnte hierdurch sogar der Weiterbestand der betroffenen Pflegeschulen gefährdet sein.

Weiterhin könnten Pflegeeinrichtungen, die ausschließlich Kooperationsverträge mit einer der betroffenen Pflegeschulen geschlossen haben, Gefahr laufen, zum Beginn des Schuljahres zwar Auszubildende, aber keine kooperierende Schule mehr zu haben, weil bei dieser kurzfristig Schüler*innen abgesprungen sind, so dass dort die Mindestschülerzahl nicht mehr erreicht werden kann. Im schlimmsten Fall müsste eine solche Pflegeeinrichtung in dem entsprechenden Jahr sogar vollständig auf die Ausbildung von Pflegefachkräften verzichten, weil sie in der Kürze der Zeit möglicherweise keine andere kooperierende Pflegeschule mehr findet. Es ist aus meiner Sicht nicht das Ziel des PflBG, Konzentrationsprozesse hin zu einigen wenigen großen Pflegeschulträgern zu forcieren, genau hierzu könnte es aber durch eine Festsetzung von Schülermindestzahlen kommen. Die bisherigen Altenpflegeschulen in freier Trägerschaft waren bislang nicht derartig einschränkenden Regelungen unterworfen, gerade dadurch haben sie es bisher vermocht, entsprechende schulische Angebote auch außerhalb der Ballungsgebiete anzubieten.

Durch einen Verzicht auf die Festlegung von Schülermindestzahlen würden auf das Land auch keine höheren Kosten zukommen, da das Budget für die Pflegeschulen ja schüler- und nicht schulbezogen ausverhandelt wurde.

Insofern sollte es auch weiterhin der betriebswirtschaftlichen Entscheidung einer jeden Pflegeschule in freier Trägerschaft überlassen bleiben, mit wie vielen Schüler*innen sie eine neue Pflegeklasse eröffnen. Es ist aus der Sicht der vom VDP Sachsen-Anhalt vertretenen Pflegeschulen nicht notwendig, landesinterne Festlegungen zu treffen, die noch über die durchaus anspruchsvollen Vorgaben des PflBG hinausgehen.

- b) Ebenso verhält es sich mit der geplanten Festlegung von jährlich möglichen Beginnsterminen für die neue Pflegeausbildung. Nachdem ausschließlich die bisherigen Krankenpflegeschulen hierzu befragt wurden, beabsichtigt das MB nach meinem Kenntnisstand per Verordnung lediglich drei mögliche unterschiedliche jährliche Beginnstermine für die Pflegeausbildung festzulegen. In der Altenpflegeausbildung blieb die Entscheidung, zu welchem Zeitpunkt die Ausbildung konkret starten soll (also z.B. am 01.04. und 01.10.), dem Träger bisher in aller Regel selbst überlassen. Genau auf den bisherigen Beginn-Rhythmus sind die Träger auch eingestellt, künftige Abweichungen hiervon wären für die betroffenen Träger personell nur schwierig umsetzbar. Der VDP Sachsen-Anhalt plädiert deshalb dafür, für den Beginn von Pflegeausbildungen auch weiterhin eine gewisse Flexibilität vorzusehen, zumal dies die ohnehin schwierige Praktika-Situation (z.B. in der Pädiatrie und Psychiatrie) etwas entschärfen könnte.
- c) Mit Sorge schauen wir zudem auf die künftigen Hindernisse bei der Durchführung von Umschulungen (insbesondere Finanzierung des schulischen und praktischen Anteils) und Teilzeitausbildungen. Unsere Pflegeeinrichtungen wären sehr dankbar, wenn sich das Land auch diesbezüglich gegenüber dem Bund und der Bundesagentur für Arbeit für praktikable und unbürokratische Lösungen einsetzen würde. Hier drängt die Zeit in einem besonderen Maße.
- d) Für sehr problematisch halte ich es auch, wenn im geplanten Landesausführungsgesetz zum PfIBG nur höchst abstrakte Festlegungen zur Finanzierung des Investitions- bzw. Mietkostenanteils der Pflegeschulträger getroffen werden sollen und die Festlegung der konkreten Finanzierungshöhen letztlich dem Ordnungsgeber überlassen wird.

Dass dieser von „Empfehlungen“, die sich den Vorlagen zur Gesetzesbegründung entnehmen lassen, durchaus auch abweichen kann, mussten unsere Altenpflege-Schulträger zuletzt bei der getroffenen VO-Regelung zur Schulgeldfreiheit feststellen. Zudem sind die vorgesehenen Investitions- und Mietkosten viel zu niedrig veranschlagt, ich verweise hierzu auch noch einmal auf meine Stellungnahme zum o.g. Gesetzesentwurf (s. Anlage).

Sehr geehrte Frau Ministerin, auch wenn für die angesprochenen Problemstellungen federführend das Bildungsministerium zuständig ist, möchte ich Sie bitten, dass Ihr Haus bei der Mitzeichnung auf ent-

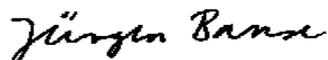
sprechende Flexibilisierungen drängt, da Ihr Haus – offenbar im Gegensatz zum Bildungsministerium – vor allem auch die arbeitsmarktpolitische Bedeutung des PflBG im Auge hat.

2. Hierbei geht es um die vorgesehene Schulgeldfreiheit bei der Erzieherausbildung und weiteren sozialen Berufen.

Da das Land nunmehr die Vereinbarung mit dem Bund zum „Gute-Kita-Gesetz“ unterzeichnet hat und die freien Bildungseinrichtungen, die die Erzieherausbildung anbieten, teilweise schon ab dem 01.08. auf die Erhebung der eigentlich dringend notwendigen Schulgelder verzichten, wäre es für die betroffenen Träger der Fachschulen sehr wichtig, eine Zeitschiene zu kennen, ab wann sie konkret mit einer Erstattung der Schulgelder rechnen können und welches Verfahren hierfür konkret vorgesehen ist. Können somit von Ihrem Haus bereits verbindliche Aussagen zu diesen Fragestellungen getroffen werden?

Schon jetzt danke ich Ihnen und Ihren Mitarbeiter*innen für die nachfolgenden Bemühungen. Gern stehe ich Ihnen für eventuelle Rückfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Banse
- Geschäftsführer -

Anlage